

Urteil des schweizerischen Bundesgerichts womöglich noch vom Staatsgerichtshof überprüft werden dürfte. Das wird auch der Regelungslogik der einschlägigen staatsvertraglichen Regelungen nicht gerecht. Handelt es sich um eine Abtretung judikativer Kompetenzen – eine Verfügung über Staatshoheitsrechte (Art. 8 Abs. 2 LV) – an die Schweiz, dann hat sich Liechtenstein verpflichtet, für bestimmte liechtensteinische Urteile nur noch die justizielle Überprüfung eines anderen Landes zuzulassen. Die Entscheidungen der Gerichte der Schweiz sind demnach Hoheitsakte eines anderen Staates. Die schweizerischen Gerichte üben somit nicht etwa im Wege der Organleihe übertragene liechtensteinische, sondern originär schweizerische Staatsgewalt aus. Sofern in den Staatsverträgen nichts anderes geregelt ist, ist deshalb die liechtensteinische Staatsgewalt nicht befugt, Hoheitsakte eines anderen Staates nach Massgabe des eigenen Rechts zu überprüfen.

Ob man etwas anderes für den Fall annehmen müsste, dass der Grundrechtsschutz, den das schweizerische Bundesgericht gewährt, die generell in Liechtenstein unabdingbaren Grundrechtsstandards unterschreitet,⁶⁸¹ ihnen also nicht mehr im Wesentlichen gleich zu achten ist,⁶⁸² kann hier dahinstehen, denn dieser Fall hat zurzeit keine praktische Relevanz; dabei dürfte es auch in Zukunft bleiben. Das Fürstentum Liechtenstein hat der jeweiligen Abtretung des judikativen Staatshoheitsrechts nach Massgabe der eigenen Verfassung nur insoweit zustimmen dürfen, als dadurch der Schutz der in der FL-Verfassung garantierten sowie der gleichgestellten, internationalrechtlich radizierten Grundrechte («faktisches Verfassungsrecht», vgl. Art. 23 StGHG) nicht leer läuft. Angesichts des (Grund-) Rechtsschutzsystems der Schweiz kann von einer Aushöhlung des Grundrechtsschutzes indes keine Rede sein. Wird nicht überzeugend dargelegt, dass die Schweiz effektiven Grundrechtsschutz generell nicht mehr gewährleistet (was praktisch nicht gelingen dürfte), ist eine gleichwohl erhobene Beschwerde zum Staatsgerichtshof schon allein deshalb unzulässig.

⁶⁸¹ Zu dieser Überlegung im Hinblick auf den vom EuGH gewährleisteten Grundrechtsschutz vgl. BVerfGE 89, 155 (175).

⁶⁸² Dazu im Hinblick auf den vom EuGH gewährleisteten Grundrechtsschutz BVerfGE 73, 339 (387).